

## **Inhaltsverzeichnis**

*Bitte beachten Sie, dass allein die französische Fassung gilt und die deutsche Fassung nur zum besseren Verständnis unverbindlich übersetzt ist.* ..... 3

<b>1. Gegenstand und Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen</b> .....	3
<b>1.1. Gegenstand</b> .....	3
<b>1.2. Geltungsbereich</b> .....	3
<b>1.2.1. Gesetzlicher Rahmen</b> .....	3
<b>2. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen</b> .....	3
<b>2.1. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen</b> .....	3
<b>2.1.1. Grundvoraussetzungen</b> .....	3
<b>2.1.2. Zusatzbedingungen für verschiedene Berufe/Aktivitätsbereiche</b> .....	4
<b>2.2. Zulassungsbedingungen zur Teilnahme an den Prüfungen</b> .....	4
<b>2.2.1. Zulassung zur theoretischen Prüfung</b> .....	4
<b>2.2.2. Zulassung zur praktischen Prüfung</b> .....	4
<b>2.2.3. Anmeldegebühren</b> .....	4
<b>3. Anmeldungsmodalitäten zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen</b> .....	5
<b>3.1. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen</b> .....	5
<b>3.2. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen</b> .....	5
<b>3.2.1. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen des ersten Jahres</b> .....	5
<b>3.2.2. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen des zweiten Jahres</b> .....	5
<b>3.2.3. Anmeldebestätigung und Einladung</b> .....	5
<b>3.3. Anmeldung zu den Prüfungen</b> .....	5
<b>4. Anmeldeverfahren zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen</b> .....	6
<b>4.1. Anmeldeverfahren der Meisterschüler im ersten Jahr</b> .....	6
<b>4.2. Anmeldeverfahren der Meisterschüler in fortgeschrittenen Schuljahren</b> .....	6
<b>4.3. Erneuerung der Anmeldungen</b> .....	6
<b>5. Vertraglicher Rahmen des Weiterbildungsvertrags</b> .....	6
<b>5.1. Anwendung des Vertragsrechts</b> .....	6
<b>5.2. Ausschluss der Bestimmungen des Verbraucherrechts</b> .....	6
<b>6. Anwesenheit und zulässige Entschuldigungen</b> .....	7
<b>6.1. Verpflichtung zur Teilnahme an Vorbereitungskursen</b> .....	7
<b>6.2. Die ordnungsgemäße Entschuldigungen</b> .....	7
<b>6.3. Entschuldigungen welche nach dem 15. März eingehen</b> .....	7
<b>7. Abwesenheit bei Prüfungen</b> .....	7
<b>7.1. Im Falle der Abwesenheit bei einer Prüfungen</b> .....	7
<b>7.2. Geltende Entschuldigung bei Abwesenheit zu einer Prüfung</b> .....	7

<b>8 Prüfungsergebnisse</b> .....	8
<b>8.1. Allgemeines</b> .....	8
<b>8.2. Im Falle von kombinierten Modulen</b> .....	8
<b>8.3. Einsicht in die Prüfung</b> .....	8
<b>8.4. Widerspruch</b> .....	8
<b>9. Ausschluss</b> .....	8
<b>9.1. Überschreitung der gesetzlichen Frist</b> .....	8
<b>9.2. Im Falle eines 4. Nichtbestehen</b> .....	9
<b>9.3. Betrug während einer Prüfungssitzung</b> .....	9
<b>10. Respekt vor Personen sowie persönlichen und gemeinschaftlichem Eigentum</b> .....	9
<b>11. Haftung</b> .....	9
<b>11.1. Haftung bei Unfall</b> .....	9
<b>11.2. Haftpflichtversicherung</b> .....	9
<b>12. Datenschutz</b> .....	9
<b>12.1. Zweck der Datenverarbeitung</b> .....	9
<b>12.2. Grundlage der Datenverarbeitung</b> .....	10
<b>12.3. Weitergabe der Daten an Dritte</b> .....	10
<b>12.4. Speicherdauer der Daten</b> .....	10
<b>12.5. Rechte der betroffenen Person</b> .....	10
<b>12.6. Weiterverarbeitung</b> .....	10
<b>13. Software-Einsatz innerhalb der Meisterausbildung</b> .....	11
<b>14. Copyright und geistiges Eigentum</b> .....	11

*Bitte beachten Sie, dass allein die französische Fassung gilt und die deutsche Fassung nur zum besseren Verständnis unverbindlich übersetzt ist.*

## **1. Gegenstand und Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen**

### **1.1. Gegenstand**

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen legen den allgemeinen Rahmen für die von der Chambre des Métiers angebotenen Vorbereitungskurse und Prüfungen zum Meisterbrief fest und gelten für alle Einschreibungen ab dem 15/06/2021.

Bei späteren Abänderungen gilt jedoch stets die neueste Fassung der allgemeinen Bedingungen.

### **1.2. Geltungsbereich**

#### **1.2.1. Gesetzlicher Rahmen**

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten unbeschadet des abgeänderten Gesetzes vom 11. Juli 1996 über die Organisation der Vorbereitungskurse und Prüfungen und der Bedingungen zum Erwerb des Meisterbriefs, sowie dessen ausführenden großherzoglichen Bestimmungen.

Entsprechend dem gesetzlichen Rahmen obliegt die allgemeine Aufsicht über die Vorbereitungskurse und die Prüfungen zum Meisterbrief der Direktorin der Abteilung für Berufsausbildung des Bildungsministeriums (Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse, MENJE), welche durch einen beigeordneten Direktor unterstützt wird.

Alle gesetzlichen Grundlagen können unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://legilux.lu/eli/etat/leg/loi/1996/07/11/n2/jo>

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind nicht auf die praktischen Kurse anwendbar, welche zur Vorbereitung auf den praktischen Teil der Meisterprüfung (Modul I, siehe 2.1.2.) von der Chambre des Métiers angeboten werden. Diese praktischen Kurse werden als berufliche Weiterbildung angeboten und somit gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der „beruflichen Weiterbildung“ (Formation Continue).

## **2. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen**

### **2.1. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen**

#### **2.1.1. Grundvoraussetzungen**

Um zu den Vorbereitungskursen zum Meisterbrief zugelassen zu werden, muss der angehende Meisterschüler einen der folgenden Diplome nachweisen können:

- ✓ Gesellenbrief/ Certificat d'aptitude technique et professionnelle (CATP)
- ✓ Diplom über die berufliche Reife/ Diplôme d'aptitude professionnelle (DAP)
- ✓ Techniker-Diplom (technische Fachhochschulreife) / Diplôme de techniciens (DT)
- ✓ Abschlusszeugnis des allgemeinen oder technischen Sekundarunterrichts / Diplôme de fin d'études secondaires de l'enseignement secondaire général ou technique
- ✓ Jeder postsekundärer Abschluss
- ✓ Oder jedes gleichwertige oder höher anerkannte Diplom

Ausländische Diplome müssen von der Abteilung für Diplomanerkennung des Bildungsministeriums anerkannt werden:

Ministère de l'Education Nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse  
Service de la reconnaissance de diplômes  
18-20 Montée de la Pétrusse  
L-2327 Luxembourg

Weiterführende Informationen betreffend die Anerkennung ausländischer Diplome finden Sie auf folgender Internetseite:

[https://guichet.public.lu/de/organismes/organismes\\_entreprises/ministere-education-nationale-formation-professionnelle/service-reconnaissance-diplomes.html](https://guichet.public.lu/de/organismes/organismes_entreprises/ministere-education-nationale-formation-professionnelle/service-reconnaissance-diplomes.html)

### **2.1.2. Zusatzbedingungen für verschiedene Berufe/Aktivitätsbereiche**

Für bestimmte Aktivitätsbereiche muss der Meisterschüler einen oder mehrere kostenpflichtige Zusatzkurse erfolgreich absolvieren. Weitere Informationen zu den zusätzlichen Kursen finden Sie unter: <https://www.handsup.lu/de/meisterbrief/taetigkeitsbereiche>

## **2.2. Zulassungsbedingungen zur Teilnahme an den Prüfungen**

### **2.2.1. Zulassung zur theoretischen Prüfung**

Um zu den theoretischen Meisterprüfungen (Module A – H und ggfls M) zugelassen zu werden, muss der Meisterschüler folgende zwei Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ 80 % Präsenz in den Vorbereitungskursen
- ✓ Fristgerechte Anmeldung und Bezahlung der Anmeldegebühr für die Teilnahme an den Prüfungen

### **2.2.2. Zulassung zur praktischen Prüfung**

Die Zulassung zur praktischen Meisterprüfung (Modul I) kann nur erfolgen, wenn der Meisterschüler:

- ✓ die fachtheoretischen Module (F, G, H und ggfls M) bestanden hat
- ✓ die Anmeldegebühr für die Teilnahme an der Prüfung fristgerecht bezahlt hat und
- ✓ nach dem Erhalt vom Diplom welches die Zulassung zum Meister gewährleistet, mindestens ein Jahr Berufserfahrung im entsprechenden Handwerk nachweisen kann.
- ✓ Für die reformierten Meisterberufe: Lebensmittelhandwerker, Gebäudetechniker und Dachhandwerker nach dem Erhalt vom Diplom welches die Zulassung zum Meister gewährleistet, mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich nachweisen kann.

### **2.2.3. Anmeldegebühren**

Die Anmeldegebühren müssen online per Kreditkarte oder über ein anderes Zahlungsmittel welches von der Chambre des Métiers festgelegt ist bezahlt werden.

Die Anmeldung zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen wird nach Eingang der Zahlung bestätigt.

Für die Teilnahme an den Vorbereitungskursen bzw. Prüfungen im Rahmen des Meisterbriefes gilt folgende Gebührentabelle:

- 600 € jährliche Anmeldegebühr für die Vorbereitungskurse (unabhängig von der Anzahl der belegten Kurse)
- 300 € Anmeldegebühr für die Teilnahme an den Prüfungen pro Prüfungssession (unabhängig von der Anzahl der pro Session abgelegten Prüfungen)

Nach Versand der Anmeldebestätigung werden die Gebühren nicht mehr zurückerstattet.

### **3. Anmeldungsmodalitäten zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen**

#### **3.1. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen**

Die Anmeldungen zu den Vorbereitungskursen und Examen des Meisterbriefs erfolgen ausschließlich online.

Die Anmeldeperiode für die Vorbereitungskurse ist von 15. Juni bis 15. August.

Die Chambre des Métiers teilt den Kandidaten rechtzeitig die Anmeldeperiode für die Prüfungen mit.

**WICHTIG:** Der Kandidat muss sich für jedes Schuljahr (Kurse und Prüfungen) erneut anmelden, die Verlängerung seiner Einschreibung erfolgt nicht automatisch.

#### **3.2. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen**

##### **3.2.1. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen des ersten Jahres**

Bei der Erstanmeldung zu den Vorbereitungskursen müssen neue Meisterschüler folgende Dokumente beifügen (upload):

- ✓ Nachweis der fachlichen Qualifikation (Zulassung, gemäß Artikel 2.)
- ✓ Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Geburtsurkunde)
- ✓ Wenn vorhanden: Arbeitsbescheinigung (zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung) oder eine Kopie des Arbeitsvertrages samt Versicherungsnachweis der Sozialversicherungsanstalt „Centre commun de sécurité sociale“; wenn nicht vorhanden: ein Schreiben des Meisterschülers, in dem er versichert, diese Bescheinigung nachzureichen.

##### **3.2.2. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen des zweiten Jahres**

Ab dem 2. Jahr der Vorbereitungskurse kann sich der Meisterschüler über seinen persönlichen Online-Bereich (auf [www.maitrise.cdm.lu](http://www.maitrise.cdm.lu)) zu den jeweiligen Vorbereitungskursen anmelden.

##### **3.2.3. Anmeldebestätigung und Einladung**

Der Meisterschüler erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Anmeldung per E-Mail und eine weitere E-Mail über die Verfügbarkeit des Stundenplans in seinem persönlichen Online-Bereich.

Spätestens 10 Tage vor Beginn der Vorbereitungskurse wird dem Meisterschüler eine schriftliche Einladung mit den genauen Angaben zum Kursablauf zugesandt.

Die Vorbereitungskurse beginnen jedes Jahr um den 15. September.

#### **3.3. Anmeldung zu den Prüfungen**

Die Anmeldung zu den Prüfungen muss für jede Prüfungssession (Frühjahrs- oder Herbstsession) einzeln erfolgen.

Das jeweilige Zeitfenster für die Anmeldungen zu den Prüfungen wird den Meisterschüler mitgeteilt (per Mail oder SMS).

Auch im Falle einer nicht bestandenen Prüfung, die der Meisterschüler wiederholen möchte, muss er sich erneut für eine Prüfungssession anmelden (siehe unter 4.3.).

## **4. Anmeldeverfahren zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen**

### **4.1. Anmeldeverfahren der Meisterschüler im ersten Jahr**

Die Anmeldung zu den Vorbereitungskursen und den Prüfungen des Meisterbriefs erfolgt für jeden Meisterschüler ausschließlich in seinem persönlichen Online-Bereich.

Folgendes ist zu beachten:

1. Der Zugang zur Meisterausbildung ist über ein Online-Formular auf der Internetseite [www.handsup.lu](http://www.handsup.lu) zu beantragen.
2. Nach der Anmeldebestätigung durch die Chambre des Métiers werden dem Meisterschüler per E-Mail personalisierte Login-Daten mitgeteilt.
3. Der Meisterschüler muss sich dann damit in seinem persönlichen Online-Bereich einloggen und meldet sich abschließend zu seinen jeweiligen Modulen (Vorbereitungskursen) an.

### **4.2. Anmeldeverfahren der Meisterschüler in fortgeschrittenen Schuljahren**

Meisterschüler, die bereits einen Zugang zu Online-Bereich haben, können sich dort einloggen und für das Jahr 2021/2022 anmelden.

### **4.3. Erneuerung der Anmeldungen**

Die Erneuerung der Anmeldung erfolgt **nicht automatisch**.

- Für jedes Schuljahr und
- Für jede Prüfungssession (Frühjahrs- und Herbstsession),

muss der Meisterschüler seine Anmeldung erneuern.

## **5. Vertraglicher Rahmen des Weiterbildungsvertrags**

### **5.1. Anwendung des Vertragsrechts**

Der Vertrag über die Meisterausbildung unterliegt den jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Meisterbrief.

Um die Zahlung der Anmeldegebühren vorzunehmen und den Vertrag abzuschließen, muss der Meisterschüler bestätigen, dass er sich für die Meisterausbildung anmeldet und dass er die zu dem Zeitpunkt vorliegende Fassung der allgemeinen Bedingungen gelesen hat und ihnen zustimmt.

Der Vertrag über die Meisterausbildung kommt durch die Annahme der Anmeldungsunterlagen und den Eingang der Anmeldegebühren bei der Chambre des Métiers zustande.

### **5.2. Ausschluss der Bestimmungen des Verbraucherrechts**

Der Meisterschüler wird informiert, dass die Bestimmungen des Verbraucherrechts, insbesondere das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen, nicht gelten, da die durch die Chambre des Métiers organisierten Vorbereitungskurse und Prüfungen des Meisterbriefs sich in einem gesetzlichen Rahmen bewegen und somit nicht unter Artikel L.010-1 des „Code de la consommation“ fallen.

## **6. Anwesenheit und zulässige Entschuldigungen**

### **6.1. Verpflichtung zur Teilnahme an Vorbereitungskursen**

Der Meisterschüler verpflichtet sich an allen Vorbereitungskursen teil zu nehmen. Die Anwesenheit ist obligatorisch und wird kontinuierlich vom Kursleiter überprüft.

Falls ein Meisterschüler zu einem Fünftel unentschuldigt den Kursen fernbleibt, wird er nicht zu den Prüfungen zugelassen.

### **6.2. Die ordnungsgemäße Entschuldigungen**

Um gültig zu sein, müssen die Entschuldigungen die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- (1) Sie müssen die Namen und Vornamen, sowie die Anschrift des Kandidaten und die Nummer seiner Klasse enthalten;
- (2) Vom Meisterschüler datiert und unterschrieben sein;
- (3) Die Begründung der Abwesenheit enthalten, wobei sich die Chambre des Métiers das Recht vorbehält, fadenscheinige Gründe abzulehnen
- (4) Sie sind auf DIN A4-Papier beim Kursleiter persönlich abzugeben oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung an die Adresse [brevet@cdm.lu](mailto:brevet@cdm.lu) zu senden;
- (5) Sie müssen spätestens 2 Wochen nach dem versäumten Kurs beim Kursleiter und/oder der Chambre des Métiers und vor dem 15. März eingegangen sein.

Die Chambre des Métiers zusammen mit dem Direktor der Berufsausbildung beim Bildungsministeriums entscheiden über die Zulässigkeit von Entschuldigungen.

### **6.3. Entschuldigungen welche nach dem 15. März eingehen**

Ab den Vorbereitungskursen des Jahres 2021-2022, werden aus organisatorischen Gründen, die Entschuldigungen, welche nicht vor dem 15. März abgegeben wurden, für die Berechnung der Fehlzeiten und die Zulassung zu den Prüfungen der Frühjahrssession nicht mehr berücksichtigt. Erfüllt eine nach dem 15. März abgegebene Entschuldigung die übrigen in Punkt 6.2. genannten Gültigkeitsbedingungen, wird die Entschuldigung bei der Berechnung der Fehlzeiten für die Teilnahme an den Prüfungen des Herbstsemesters angerechnet.

## **7. Abwesenheit bei Prüfungen**

### **7.1. Im Falle der Abwesenheit bei einer Prüfungen**

Bleibt ein Meisterschüler unentschuldigt einer Prüfung, für die er angemeldet war, fern, kann er sich erst zur gleichen Prüfungssession des Folgejahres anmelden.

Meisterschüler, die eine geltende Entschuldigung abgeben, können sich unter untenstehenden Voraussetzungen unter 7.2 für die nächstfolgende Prüfungssession anmelden.

### **7.2. Geltende Entschuldigung bei Abwesenheit zu einer Prüfung**

Um gültig zu sein, muss die Entschuldigung für eine Prüfungssitzung die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- (1) den Vor- und Nachnamen des Kandidaten, seine Adresse und die Prüfungscode angeben;
- (2) datiert und vom Kandidaten unterzeichnet sein;
- (3) mindestens 10 Kalendertage vor dem Prüfungstermin per Einschreiben an die Chambre des Métiers geschickt werden (vorbehaltlich der Verzögerung bei Abwesenheit aufgrund höherer Gewalt);
- (4) ordnungsgemäß begründet sein, unter Angabe des Grundes für die Abwesenheit, der nicht fadenscheinig sein darf.



Im Falle einer Abwesenheit aufgrund höherer Gewalt muss die Entschuldigung zusätzlich zu den Bedingungen (1) und (2) oben

- (a) spätestens 10 Kalendertage nach Beginn der Prüfung bei der Chambre des Métiers eingehen;
- (b) den Nachweis höherer Gewalt, d.h. eines von außen kommendem, unvorhersehbarem und unüberwindbarem Ereignis, erbringen.

Über die Zulässigkeit von Entschuldigungen für Prüfungen entscheidet der Direktor der Berufsausbildung des Bildungsministeriums.

## **8 Prüfungsergebnisse**

### **8.1. Allgemeines**

Der Kandidat hat die Meisterprüfung bestanden, wenn er in den Modulen der Kurse für Betriebswirtschaft, angewandte Pädagogik, Technologie und berufsspezifische Praxis ein ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

Eine Note von 30 von 60 Punkten in jedem Modul wird als ausreichend angesehen.

### **8.2. Im Falle von kombinierten Modulen**

Wenn sich ein Modul aus mehreren, unterschiedlichen Fächern zusammensetzt, entspricht die Note dieses Moduls der Summe der Noten der einzelnen Fächer, dividiert durch die Anzahl der Fächer.

Der Kandidat hat das Modul bestanden, wenn er 30 von 60 Punkten des gesamten kombinierten Moduls erreicht hat.

Ein Kandidat hat ein kombiniertes Modul bestanden, wenn die folgenden zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (a) Der Kandidat hat für das gesamte kombinierte Modul mindestens 30 von 60 möglichen Punkten erreicht, und
- (b) Der Kandidat hat in jedem Fach des kombinierten Moduls mindestens 20 Punkte erreicht.

Jeder Kandidat, der in einem oder mehreren Fächern eines kombinierten Moduls weniger als 20 Punkte erreicht - und zwar unabhängig davon, ob die Endnote für das gesamte Modul gleich oder höher als 30 Punkte ist - wird daher für das gesamte betreffende Modul abgelehnt.

### **8.3. Einsicht in die Prüfung**

Die Handwerkskammer kann eine Einsicht in die Prüfung organisieren. Der Antrag ist zulässig, wenn er innerhalb der im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Rechtsmittelfrist, d. h. 3 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses, an den Direktor der Berufsausbildung des Bildungsministeriums geschickt wird. Es gilt das Datum des Poststempels.

### **8.4. Widerspruch**

Die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind endgültig.

Eine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht ist jedoch möglich.

## **9. Ausschluss**

### **9.1. Überschreitung der gesetzlichen Frist**

Die maximale Frist für das Bestehen aller Module beträgt 6 Jahre ab der ersten schriftlichen Prüfung.



## **9.2. Im Falle eines 4. Nichtbestehen**

Die Prüfung desselben Moduls kann höchstens 3-mal wiederholt werden, d. h. jede Prüfung kann insgesamt 4-mal abgelegt werden.

## **9.3. Betrug während einer Prüfungssitzung**

Im Falle von Betrug während einer Prüfungssitzung:

(1) Der betroffene Kandidat wird von den aufsichtführenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse, die die Feststellung getroffen haben, unverzüglich von der Prüfung des betreffenden Moduls ausgeschlossen und

(2) Das gesamte Modul wird als Ausfall gezählt

## **10. Respekt vor Personen sowie persönlichen und gemeinschaftlichem Eigentum**

Jede Person ist aufgefordert, sich gegenüber seinen Mitmenschen und im Hinblick auf persönliches und gemeinschaftliches Eigentum respektvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten. Um Störungen im Unterricht zu vermeiden, ist die Benutzung von Mobiltelefonen während der Kurse untersagt. Während der Pausen ist die Benutzung natürlich gestattet.

Des Weiteren ist der Konsum alkoholischer Getränke, sowie das Rauchen in den Schulen oder auf dem Schulgelände sowie dem Gelände der CNFPC oder der Handwerkskammer untersagt.

## **11. Haftung**

### **11.1. Haftung bei Unfall**

Die an den Vorbereitungskursen und Prüfungen teilnehmenden Meisterschüler sind von der Chambre des Métiers bei Körperverletzungen unfallversichert.

Diese Versicherung greift auch bei Körperverletzungen, welche in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit einem Unfall auf direktem Wege von dem Wohnsitz oder dem Arbeitsplatz des Meisterschülers zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen steht.

### **11.2. Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung der Chambre des Métiers greift während der Dauer der tatsächlichen Anwesenheit der Meisterschüler im Schadensfall von Drittpersonen.

## **12. Datenschutz**

Die Chambre des Métiers ist für die Verarbeitung der ihr im Rahmen der Anmeldung zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen der Meisterausbildung übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich.

### **12.1. Zweck der Datenverarbeitung**

Die Daten werden zu Zwecken der Verwaltung und der Organisation von den Vorbereitungskursen und Prüfungen im Rahmen der Meisterausbildung erhoben; aber auch zum Zwecke der Verleihung des Meisterbriefs und der Erstellung von Bescheinigungen/Urkunden. In diesem Zusammenhang können auch Fotos und Aufnahmen des Meisterschülers und seines Meisterstücks im Rahmen der praktischen Prüfung zu Bewertungs- und Belegzwecken gemacht werden; nachstehend, die ursprüngliche Verarbeitung genannt.

Im Rahmen der Verleihung der Meisterbriefe veröffentlicht die Chambre des Métiers Vorname(n), Name(n), Beruf / Aktivitätsbereich und Wohnort der betroffenen Personen auf ihren Internetseiten, um die Meisterausbildung zu bewerben. Zum Zweck der öffentlichen Werbung für die Ausbildung

zum Meister können auch Aufzeichnungen des Meisterschülers durch Dritte, die im Auftrag der Chambre des Métiers handeln, gemacht werden; nachstehend, die Verarbeitung zur Bewerbung des Meisterbriefs genannt.

### **12.2. Grundlage der Datenverarbeitung**

Die Rechtsgrundlage für die ursprüngliche Verarbeitung, ist der Vertrag über ein Bildungsangebot wie in Artikel 6.1 b) und c) der Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“ vorgesehen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Bewerbung des Meisterbriefs ist die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wie in Artikel 6.1 e) der DSGVO vorgesehen, und welche der Chambre des Métiers gesetzlich übertragen wurde.

### **12.3. Weitergabe der Daten an Dritte**

Die betroffene Person wird hiermit informiert, dass bestimmte Daten notwendigerweise an Dritte weitergegeben werden können, z.B. an Kursleiter, welche die Anwesenheitslisten führen müssen, oder an die Mitglieder der Prüfungskommissionen.

Die Chambre des Métiers verwendet die E-Mail-Adressen der betroffenen Person, damit sie die Anwendungen oder Software nutzen können, die im Rahmen der Meisterausbildung verwendet werden, z.B. Moodle, WhatAventure oder Brainyoo.

### **12.4. Speicherdauer der Daten**

Die im Hinblick auf die Anmeldung zur Meisterausbildung erhobenen Daten werden 3 Jahre nach Ausbildungsende bzw. -abbruch gelöscht und die Prüfungsunterlagen nach 10 Jahren zerstört.

Die anderen Daten werden von der Chambre des Métiers im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen gespeichert, um auf spätere Anfragen der betroffenen Person reagieren zu können.

Verschiedene Daten werden für eine dauerhafte Verarbeitung zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse genutzt.

### **12.5. Rechte der betroffenen Person**

Die betroffene Person hat die Möglichkeit per E-mail an [dataprotect@cdm.lu](mailto:dataprotect@cdm.lu) von ihrem Recht auf Zugriff, auf Korrektur und eventuelle Löschung seiner persönlichen Daten Gebrauch zu machen.

Im Hinblick auf die Anmeldung zur Meisterausbildung, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation nach Artikel 21 (1) der DSGVO ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen.

Im Streitfall kann die betroffene Person bei der Nationalen Kommission für Datenschutz Beschwerde einreichen [www.cnpd.lu](http://www.cnpd.lu).

### **12.6. Weiterverarbeitung**

Bei der Verleihungszeremonie der Meisterbriefe beauftragt die Chambre des Métiers einen Fotografen, welcher die offizielle Überreichung fotografiert und dem die Namen der Absolventen mitgeteilt werden. Der Zweck dieser Verarbeitung ist es, die Abzüge namentlich zuordnen können. Grundlage dieser Datenverarbeitung ist der gesetzlich verbrieft Vertrag über ein Bildungsangebot nach Artikel 6.1 b) und c) DSGVO. Die Absolventen können dieser Verarbeitung widersprechen indem sie dies spätestens 15 Tage vor der Verleihungszeremonie per E-Mail mitteilen: [brevet@cdm.lu](mailto:brevet@cdm.lu)

Die Meister werden des Weiteren von der Chambre des Métiers per E-Mail von obligatorischen Weiterbildungsangeboten in ihren jeweiligen Beruf/ Aktivitätsbereichen informiert. Der Zusendung dieser E-Mail kann nicht widersprochen werden.

Des Weiteren werden die Meister über relevante Weiterbildungsangeboten in ihren jeweiligen Aktivitätsbereichen informiert. Der Zusendung dieser E-Mail kann widersprochen werden.

### **13. Software-Einsatz innerhalb der Meisterausbildung**

Die Meisterschüler verpflichten sich, die ihnen für Schulungszwecke zur Verfügung gestellte Software nur im Rahmen ihrer Meisterausbildung zu nutzen, sie nicht zu vervielfältigen, sie nicht zu ändern und sie nicht an Dritte weiterzugeben, bzw. für Dritte nutzbar zu machen. Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, bzw. für Dritte nutzbar gemacht werden.

### **14. Copyright und geistiges Eigentum**

Die von der Chambre des Métiers zur Verfügung gestellten Kursunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

Betreffend der im Rahmen des Meisterbriefes herausgegebenen Unterlagen, behält sich die Chambre des Métiers alle Urheberrechte vor, z.B. die Exklusivität der Übersetzung in andere Sprachen, des Nachdrucks und der Vervielfältigung.

Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der ausgehändigten Kursunterlagen übernimmt die Chambre des Métiers keinerlei Haftung.

\*                      \*                      \*

                         \*                      \*

   \*